

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 33 - 34

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? : (Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde? (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts. Urtheile vom November 1884. — Mittheilungen aus der Rechtsprechung des königl. Oberlandesgerichts München in Strafsachen aus dem I. Semester 1884. (Urtheile.)

Ist die Staatskasse verpflichtet, einen bei ihr gemäß §. 81 des Reichsgerichtskostengesetzes von dem zahlungsfähigen Kläger eingezahlten Kostenvorschuß diesem wieder zurückzuerstatten, wenn der zum Armenrechte zugelassene Beklagte rechtskräftig in alle Kosten verurtheilt wurde?

(Fortsetzung.)

In §. 94 Ziff. 2 spricht das Gesetz selbst ausdrücklich von einer Zurückzahlung des nicht verbrauchten Vorschusses. S. auch Motive S. 610 Nr. 2 zu §. 86; S. 609 Abs. 6 zu §. 74.

In Prozessen, welche ihr Ende finden, ehe es überhaupt zu einer Verhandlung kam, beträgt nach Inhalt des bereits-erwähnten §. 46 RGG. die Gebühr nur 2 Zehntel der Ansätze des §. 8, als Vorschuß aber war die volle Gebühr einzuheben. Auf welchen Titel hin sollte die Staatskasse berechtigt sein, die weitem 8 Zehntel zu behalten? Gleiches wäre der Fall, wenn die Sache durch Vergleich erledigt worden wäre, §. 21, 23 RGG., Art. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881; ebenso, wenn in einer Streitsache, in welcher der Kläger nach §. 85 Abs. 1 die dreifache Gebühr vorschußweise zu erlegen hatte, auf die Verhandlung so-

Neue Folge Band XXXII.

fort Endurtheil erlassen werden konnte, sohin nur die Verhandlungs- und Entscheidungsgebühr in Ansatz kamen, also die zweifache Gebühr, bezüglich des mehr erhobenen Dreifachen.

In §. 98 Abs. 4 R.O.R.G. wird für die dort behandelten Fälle die Zurückbezahlung erhobener Gebühren zur Pflicht gemacht. Aus den Motiven zu dieser Stelle (S. 611 Abs. 2) ergibt sich indeß klar, daß hier nicht zur Zahlung verfallene Gebühren allein gemeint seien, sondern auch solche, welche nur vorschußweise erlegt worden waren. Sie lassen zugleich den oben angenommenen Zusammenhang zwischen §. 90 und §. 87 Abs. 2 als durchaus berechtigt erkennen. §. 98 R.O.R.G. verdankt seine Aufnahme in das Gesetz dem Bestreben, die thatsächlich bestandene Befreiung des Reichs von Gebühren gesetzlich zu sanctioniren, wobei die Bestimmung in Abs. 4 kein erst durch positive Vorschrift zu schaffen gewesenes besonderes Privilegium statuirt, vielmehr nur eine ganz natürliche Consequenz aus der bewilligten Gebührenfreiheit, ein Prinzip zum Ausdruck bringt, dessen analoge Anwendung auf gleichartige Fälle, als welche sich die Zulassung zum Armenrechte darstellt, keinem Bedenken unterliegt.

Vgl. das D. O.R.G. von Rechnungsrath G. W., wo zu §. 98 die Rückzahlungspflicht der Staatskasse auch von Vorschüssen ebenfalls ganz allgemein für alle Fälle der Gebührenfreiheit anerkannt ist.

Der Satz der Motive „Werden die Kosten einer von der Gebührenzahlung befreiten Partei zur Last gelegt, so darf der Gegenpartei, welche vorschußweise oder auf Grund einer später geänderten Entscheidung Gebühren gezahlt hat, wegen Erstattung derselben nicht an die befreite Partei gewiesen werden, weil dieser so die Gebührenfreiheit mittelbar entzogen würde; andererseits darf auch die Befreiung der einen Partei keine Benachtheiligung der andern herbeifüh-